



Bern, **Datum tippen/wählen**

Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke (SR 817.022.12) an neue Bestimmungen der EU für Fruchtsaft gemäss der Richtlinie 2001/112/EG¹ angepasst.

Die aktuellen Bestimmungen in diesem Bereich orientieren sich an den Vorgaben in der EU und stimmen weitgehendst mit diesen überein. Die EU hat die Bestimmungen über Fruchtsaft und Fruchtnektar nun revidiert und zusammen mit Änderungen anderer Erlasse am 24.5.2024 im Amtsblatt publiziert als Richtlinie (EU) 2024/1438². Nachdem die Richtlinie 2001/112/EG bereits im Jahr 2012 durch die Richtlinie 2012/12/EU³ geändert worden ist und damit den Zusatz von Zucker zu Fruchtsäften verboten hat, beabsichtigt die aktuelle Revision eine noch bessere Regelung für das Verbot des Zusatzes von Zuckerarten zu Fruchtsaft. Die Fruchtsäfte werden von anderen ähnlichen Erzeugnissen klarer abgegrenzt und die Konsumentinnen und Konsumenten entsprechend informiert. Zusätzlich werden neue Definitionen für «zuckerreduzierter Fruchtsaft», «zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat» und «konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft» aufgenommen.

Damit werden die Schweizer Bestimmungen weiterhin mit denjenigen der EU im Bereich Fruchtsaft und Fruchtnektar weitgehendst übereinstimmen.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Um für schweizerische Betriebe technische Handelshemmnisse abzubauen, werden die schweizerischen Bestimmungen denjenigen der EU angepasst.

Somit entsprechen die vorgeschlagenen Bestimmungen bereits jetzt den diesbezüglichen Regelungen des europäischen Rechts, die bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU (Bilaterale III)» und insb. dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anwendbar werden

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3

Das 4. Kapitel «alkoholfreier Wein, alkoholfreier Schaumwein» (Art. 77–79) wurde mit der Änderung vom 28. Mai 2025 bereits aufgehoben. Die Aufzählung dieses Kapitels in Artikel 1 wurde dabei nicht gestrichen, dies soll nun gemacht werden.

Art. 16 Abs. 5, 6^{bis}, 6^{ter} und 6^{quater}

Mischungen von Fruchtsaft mit Wasser sind auf Basis des Lebensmittelgesetzes grundsätzlich möglich und benötigen keine spezifische Definition. Auch in der EU gibt

¹ Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1438, ABl. L, 2024/1438, 24.5.2024.

² Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung.

³ Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 1.

es keine Definition für einen «verdünnten Fruchtsaft». Deshalb wird diese Definition in der Schweiz aufgehoben (Abs. 5).

Die Definitionen der EU für «zuckerreduzierter Fruchtsaft», «zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat» und «Konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft» werden in Artikel 16 neu aufgenommen, um Handelshemmnisse mit diesen Produkten zu verhindern.

Art. 17

Die Bestimmung in diesem Artikel muss mit den neuen Produktdefinitionen von «zuckerreduzierter Fruchtsaft», «zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat» und «Konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft» d.h. mit den Absätzen 6^{bis}, 6^{ter}, 6^{quater} von Artikel 16 ergänzt werden. Anhang 3 gilt auch für diese neuen Produktdefinitionen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a, c, d, k, und l und Abs. 2 Bst. a und d

Absatz 1 Buchstabe a wird an Anhang I Teil II, 1. Zusammensetzung, 2. Abschnitt der Richtlinie 2001/112/EG⁴ angepasst, um ungewollte Abweichungen aufgrund einer im Schweizer Recht abweichenden Formulierung zu vermeiden.

Die Anforderungen, dass Apfelsaft, Birnensaft und Orangensaft höchstens 10 Massenprozent Birnensaft (in Apfelsaft), Apfelsaft (in Birnensaft) und Mandarinen (in Orangensaft) zugesetzt werden dürfen, wurden in den neuen Anhang 5a verschoben. Deshalb werden die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben.

Absatz 1 Buchstaben d und k werden aufgrund der neuen Produktdefinitionen «zuckerreduzierter Fruchtsaft», «zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat» und «konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft» aktualisiert, da diese Bestimmungen auch für diese Produkte gelten.

Absatz 1 Buchstabe l wird gemäss Anhang I, Ziff. 1. Bst. c) i) letzter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2024/1438⁵ aufgrund der neuen Produktdefinitionen für zuckerreduzierten Fruchtsaft und zuckerreduzierten Fruchtsaft aus Konzentrat aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine Anforderung, welche für diese Produkte gilt.

Absatz 2 inklusive Buchstabe a werden aufgrund der neuen Produktdefinition «konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft» und der aufgehobenen Definition «verdünnter Fruchtsaft» angepasst.

Mit der Aufhebung der Definition für den verdünnten Fruchtsaft muss auch Buchstabe d von Artikel 18 Absatz 2 aufgehoben werden. Diese Änderung erlaubt zukünftig auch Produkte mit weniger als 50 Massenprozent Fruchtsaftanteil als verdünnten Fruchtsaft zu kennzeichnen, wobei die allgemeinen Anforderungen an die Kennzeichnung von

⁴ Vgl. Fussnote 2.

⁵ Vgl. Fussnote 3.

Lebensmitteln erfüllt sein müssen; ebenfalls muss das Täuschungsverbot eingehalten werden.

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 7

Die Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 7 werden nach Vorgaben der EU angepasst, um ungewollte Abweichungen aufgrund einer anderen oder einer fehlenden Formulierung zu vermeiden.

Art. 20 Abs. 1 und 2

In diesen Bestimmungen wird neu präzisiert, dass zugesetzte Zellen und zugesetztes Fruchtfleisch wie auch die vorgegebenen Hinweise auf Fruchtsaftkonzentrate, wenn der Saft vollständig oder teilweise aus einem Fruchtsaftkonzentrat hergestellt wurde, auf der Etikette anzugeben sind. Dies wurde bis anhin für diese Produkte nicht spezifisch geregelt.

Art. 27 Abs. 2 und 5

Bisher war für alle Fruchtnektare eine Zugabe von Zuckerarten oder Honig bis zu 20 Massenprozent zugelassen. Neu sind gemäss Absatz 2 nicht mehr für alle Fruchtnektare diese Mengen zugelassen. Je nach Fruchtart darf bis entweder maximal 20, 15 oder 10 Massenprozent Zuckerarten oder Honig zugesetzt werden.

Wie bei Fruchtsaft, darf auch bei Fruchtnektar zur Korrektur des sauren Geschmacks bis 3 g/l Zitronen- oder Limettensaft oder konzentrierter Zitronen- oder Limettensaft zugesetzt werden. Diese Möglichkeit fehlte bis anhin und wird deshalb neu in Absatz 5 aufgenommen.

Art. 29

Artikel 29 erhält neue Absätze 1 bis 3. Die bisherige Bestimmung, neu als Absatz 1 aufgeführt, wird an die Vorgaben der EU gemäss Anhang I, Teil II 2., fünfter Gedankenstrich 2. Absatz der Richtlinie 2001/112/EG⁶ angepasst.

Die neuen Absätze 2 und 3 regeln, dass beim Fruchtnektar der Fruchtgehalt wie auch der Hinweis auf das Fruchtsaftkonzentrat, wenn das Erzeugnis vollständig oder teilweise aus einem Fruchtsaftkonzentrat hergestellt wurde, auf der Etikette angegeben werden muss. Diese Vorschrift wurde bis anhin für Fruchtnektar nicht spezifisch geregelt.

Art. 161c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch 2 Jahre, also bis zum ... nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden.

⁶ Vgl. Fussnote 2

Bis zum Abbau ihrer Bestände dürfen diese Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Anhang 3-5a

Diese Anhänge werden gemäss den geänderten Vorgaben der EU angepasst.

In Anhang 3, Teil B werden die Enzyme zusammengefasst und mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008⁷ ergänzt. Zusätzlich werden die Bentonite, die chemisch inerten Filterstoffe und Fällungsmittel präzisiert sowie die Liste erweitert mit Stickstoff. Zudem werden weitere Quellen für Pflanzenproteine (aus Weizen, Kartoffeln oder Sonnenblumenkerne), die für die Klärung zugelassen sind, sowie für die neuen Produktdefinitionen «zuckerreduzierter Fruchtsaft», «zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat» und «konzentrierter zuckerreduziertem Fruchtsaft», die zulässigen Verfahren zur Verringerung des natürlich vorkommenden Zuckers gelistet.

Anhang 4 erhält neu den Eintrag «*Cocos nucifera* L.», welcher auch in der EU neu aufgenommen wurde.

In Anhang 5 wird die Angabe des Autors (Wissenschaftlerin und Wissenschaftler, welche die Pflanze zum ersten Mal gültig beschrieben und publiziert haben) für Quitten (*Cydonia oblonga* L.) den Vorgaben der EU angepasst (neu L. statt Mill.), um ungewollte Abweichungen aufgrund einer anderen Autorenbeschreibung dieser Pflanzenart zu vermeiden.

Es wird zusätzlich ein neuer Anhang 5a aufgenommen. Dieser beinhaltet spezifische Fruchtsafterzeugnisse einzelner Mitgliedstaaten, die in der EU mit der Sachbezeichnung in der Originalsprache vermarktet werden können, sowie die in der Schweiz unter den Sachbezeichnungen «Apfelsaft», «Birnsaft» und «Orangensaft» zulässigen Produkte.

Die spezifischen Fruchtsafterzeugnisse einzelner EU-Mitgliedstaaten mit der Sachbezeichnung in der jeweiligen Originalsprache dürfen gemäss Anhang III der Richtlinie 2001/112/EG⁸ in der EU in Verkehr gebracht werden. Dies soll nun neu auch in der Schweiz möglich sein. Dabei müssen die Sachbezeichnungen, ausser für Kokosnusswasser, in der in Anhang III der Richtlinie 2001/112/EG aufgeführten Sprache verwendet werden. Um die Sachbezeichnung in der Originalsprache verwenden zu können, muss für die einzelnen Fruchtsaft-Produkte festgelegten Anforderungen vollumfänglich eingehalten sein.

Für diese in der EU harmonisierten spezifischen Fruchtsafterzeugnisse ist hinsichtlich der Bezeichnung eine Erleichterung vorgesehen; diese besteht neu in der Verwendung der Originalbezeichnung, wobei insoweit auf die Einholung einer Cassis-de-Dijon-Bewilligung verzichtet werden kann. Die materiellen Anforderungen an das Produkt sowie die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen in der Schweiz bleiben demgegenüber

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97, ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1056/2012, ABl. L 313 vom 13.11.2012, S. 9.

⁸ Vgl. Fussnote 2.

unberührt und beurteilen sich weiterhin nach schweizerischem Recht. Dies gilt namentlich auch im Hinblick auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip: Dieses ist im Lebensmittelbereich nicht unmittelbar anwendbar. Für nach ausländischem Recht hergestellte Lebensmittel bedarf es grundsätzlich einer entsprechenden Allgemeinverfügung, welche den Marktzugang erst ermöglicht.

Bei den in Anhang 5a aufgeführten Sachbezeichnungen «Apfelsaft», «Birnensaft» und «Orangensaft» handelt es sich weder um neue Definitionen noch um neue Anforderungen. Diese Fruchtsäfte sind mit den in Anhang 5a aufgeführten Anforderungen bereits heute in der Schweiz umschrieben (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. c Verordnung des EDI über Getränke) und können mit dieser Sachbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Diese schweizerischen Produktumschreibungen werden im Rahmen einer Harmonisierung der Bestimmungen über Fruchtsaft und Fruchtnektar in diesen neuen Anhang 5a als spezifische schweizerische Fruchtsafterzeugnisse aufgeführt und nicht mehr nur über die Anforderungen in Artikel 18 geregelt.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Keine.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Keine.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegenden Änderungen dienen dem Abbau technischer Handelshemmnisse, indem Fruchtsäfte und Fruchtnektare, die nach den Vorgaben der EU hergestellt und gekennzeichnet sind, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können und umgekehrt.

4.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgesehenen Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften beeinflussen den internationalen Handel und werden deshalb unter dem WTO-TBT-Abkommen⁹ notifiziert

⁹ SR 0.632.231.41

5.2 Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über Getränke stützen sich auf Artikel 10 Absatz 4, 12 Absatz 3, 14 und 36 Absätze 3 und 4 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹⁰.

5.3 Datenschutz

Die vorliegenden Änderungen haben keinen Einfluss auf den Datenschutz.

¹⁰ SR 817.02